

Dienstrecht Bund; Überleitung in das neue Besoldungssystem

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz, das für die Beamtinnen und Beamten des Bundes gilt, ist seit Februar 2009 in Kraft getreten. Damit einher gehen wesentliche Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).

Die neue Besoldungsstruktur

Die bisherige Grundgehaltstabelle wird durch eine neue Tabelle zum 1. Juli 2009 vollständig abgelöst. Die neue Tabelle enthält 15 Besoldungsgruppen und 8 Stufen (statt bis zu 12) mit Stufen von 2, 3 und 4 Jahren. Alle vorhandenen Beschäftigten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes werden in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet, also auch z. B. die dienstlich beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Es ist ver.di gelungen, dass Lebens Einkommen aller Beamtinnen und Beamten vollständig zu sichern und Kürzungsabsichten - wie Streichung des Zuschlags für Verheiratete, aller Zulagen und Einstufung in eine nächstniedrigere Besoldungsgruppe - zu verhindern.

So sieht die neue Grundstruktur der Besoldung aus:

Elemente der Besoldung		
Grundbesoldung <ul style="list-style-type: none">• Neue Tabelle (A-Besoldung)• 8 Stufen• Allgemeine Stellenzulage• Familienzuschlag• Sonderzahlung (öffentlicher Dienst)	Komplementär <ul style="list-style-type: none">• Funktionszulagen• Zuschläge• Erschwerniszuschläge• Vergütungen• Vermögenswirksame Leistungen	Leistungsentgelt <ul style="list-style-type: none">• Öffentlicher Dienst: Ausweitung durch Budgetregelung mit Auskehrzwang und Erhöhung der Teamprämie• Post- und Postbankleistungsentgeltverordnung

Das Besoldungsdienstalter wird durch dienstliche Erfahrungszeiten (§ 27 BBesG) ersetzt. Dies führt dazu, dass das Endgrundgehalt künftig schon nach 23 Jahren erreicht werden kann. Das Grundgehalt ist neu definiert worden: Die allgemeine Stellenzulage und die in einen Monatsbetrag (2,5 %) umgerechnete ehemalige Jahressonderzahlung sind hier eingebaut worden.

Beamtinnen und Beamte mit mehr als drei Kindern erhalten einen erhöhten Kinderzuschlag.

Mit Inkrafttreten der neuen Grundgehaltstabellen zum 01.07.2009 erfolgt auch die Überleitung aller Beamtinnen und Beamten und aller Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in das neue Besoldungssystem.

Wie erfolgt die Überleitung in das neue Besoldungssystem?

Bei der Überleitung wird - grundsätzlich möglichst vollständig - der Besitzstand gewahrt. Die Überleitung resultiert auf Grundlage der im Juni 2009 maßgebenden Dienstbezüge unter Berücksichtigung der anteiligen Jahressonderzahlung sowie der allgemeinen Stellenzulage mit folgender Formel:

Grundgehalt + allgemeine Zulage + 2,5 % (wegen Sonderzahlung) + 10,42 EUR (monatlicher Festbetrag zur Sonderzahlung bei A 2 bis A 8) = Bemessungsgröße. Diese ist für die Überleitung auf volle Euro zu runden.

Es erfolgt dann die Überleitung in die so genannte Überleitungstabelle. Diese enthält 8 Stufen, nämlich die 8 Stufen der Grundgehaltstabelle A sowie 7 Überleitungsstufen, so genannte Zwischenstufen.

Auf der Grundlage des oben genannten Betrages wird entweder in eine Stufe, wenn der ermittelte Betrag mit dem Betrag in der Stufe übereinstimmt oder unmittelbar darüber liegt, übergeleitet. Besteht dagegen eine Differenz, so erfolgt die Zuordnung zunächst in eine Überleitungsstufe.

Beispiele:

1. Beispiel: Beamter mittleren Dienstes A 8, unverheiratet, keine Kinder

Grundgehalt	bisher:	neu ab 01.07.2009
A8, Stufe 5	2.181,23 €	
+ allg. Stellenzulage	17,36 €	
+ 2,5 % anteilige SZ	54,96 €	
+ 1/12 Festbetrag zur SZ	10,42 €	
Summe	2.263,97 €	1,03 €
		2.265,00 €

(Überleitung in die Überleitungsstufe zu Stufe 4)

2. Beispiel: Beamtin des gehobenen Dienstes, A11, geb. am 01.01.1962, nicht verheiratet, 1 Kind

Grundgehalt	bisher:	neu ab 01.07.2009
A11, Stufe 8	3.120,05 €	
+ allg. Stellenzulage	75,49 €	
+ 2,5 % anteilige SZ	79,88 €	
Summe	3.275,42 €	+ 4,58 €
		3.280,00 €
1 Kind Familienzuschlag der Stufe 2	201,70 €	206,75 €

(Überleitung in Stufe 5)

Wie erfolgt der weitere Aufstieg?

Erfolgte die Zuteilung in eine Stufe, so ist die Überleitung abgeschlossen. Ab sofort sind für den Aufstieg Erfahrungszeiten und eine Leistungseinschätzung relevant.

Erfolgt die Zuteilung in eine Überleitungsstufe, so ist die Überleitung noch nicht abgeschlossen. Für den Aufstieg in die nächste Stufe gilt das bisherige Besoldungsrecht und somit ist das Besoldungsdienstalter für diese Beamtinnen und Beamten einstweilen noch maßgeblich.

Beispiel: Eine Beamtin befindet sich - unabhängig von ihrer Besoldungsgruppe - nach altem Recht in der Stufe 7. Sie ist zum Zeitpunkt der Überleitung 37 Jahre und 4 Monate alt. Unterstellt, sie wird im Wege der Überleitung in die Überleitungsstufe zu Stufe 4 eingestuft, so erreicht sie Stufe 4 der Überleitungstabelle zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach altem Recht in die nächste Stufe (Stufe 8) aufgestiegen wäre. Stufe 8 erreicht sie nach altem System mit Vollendung des 37. Lebensjahres. Sie benötigt somit noch 8 Monate für den Aufstieg in die Stufe 8 und wäre damit gleichzeitig aufgestiegen in Stufe 4 des neuen Systems. Danach gilt auch für sie neues Recht, d. h. Erfahrungszeiten.

Wie wirkt sich eine Beförderung ab dem 01. Juli 2009 aus?

Im Falle einer Beförderung nimmt die Beamtin bzw. der Beamte in die neue Besoldungsgruppe den bislang erreichten Stand hinsichtlich der Erfahrungszeiten mit. Im Falle der Beförderung erfolgt somit nicht etwa eine Einordnung in Stufe 1.

Die Überleitung aller Beamtinnen und Beamten ist spätestens zum 30. Juni 2013 komplett abgeschlossen. Erfolgt während dieses Zeitraumes eine Beförderung, so werden die Beamtinnen und Beamten gemäß § 2 Abs. 5 Besoldungsüberleitungsgesetz so gestellt, als ob die Ernennung am 30. Juni 2009 wirksam gewesen wäre. D. h., sie werden hinsichtlich der Erfahrungszeiten so gestellt, als ob sie schon zum 30. Juni 2009 befördert worden wären.

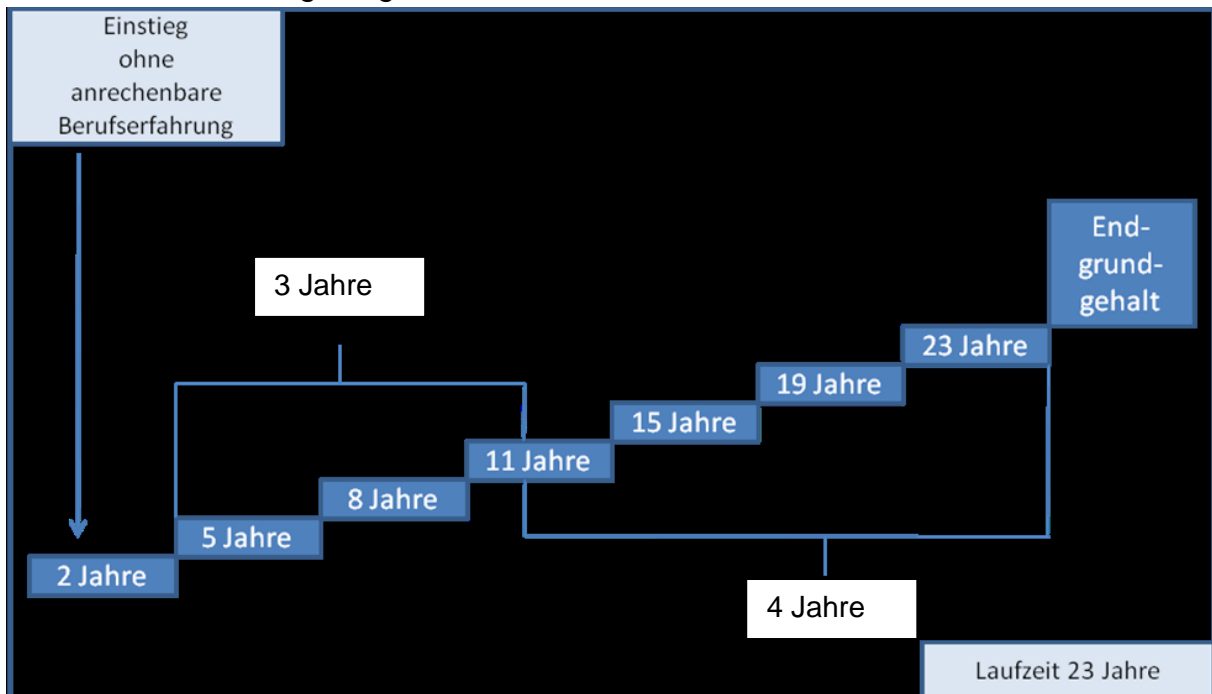
Neues Stufensystem – Aufstieg in 8 Stufen nach Erfahrungszeiten

Ab dem 1. Juli 2009 gibt es neue Grundgehaltstabellen. Das bisher bestehende Senioritätsprinzip im Besoldungssystem, bei der Gehaltszuwachs an das steigende Lebensalter gebunden war, besteht nicht mehr. Künftig orientiert sich die Gehaltsentwicklung an der Anzahl der erreichten Berufsjahre (Erfahrung) und normaler Leistung. Das bisherige System des sog. Besoldungsdienstalters wird durch eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur mit einheitlich acht Stufen ersetzt.

Leistungsprinzip

Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes erfolgt nach Erfahrungszeiten im Zwei-, Drei- und Vierjahresrhythmus; damit wird der zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnellere Erfahrungszuwachs berücksichtigt. Berufliche Erfahrungen und zusätzliche Qualifikationen werden angerechnet und können zu einem Stufeneinstieg in einer höheren Stufe führen. Besondere Zeiten, etwa einer Beurlaubung wegen Kindererziehung oder Pflege, werden gewürdigt.

So sieht die Stufenregelung aus:



Besondere Hinweise zur Anwendung der Leistungseinschätzung

Mit Leistungseinschätzung ist keine Beurteilung gemeint, sondern die Einschätzung, ob und inwieweit die sogenannte Normalleistung von einer Beamtin oder einem Beamten in dem einzuschätzenden Zeitrahmen erfolgt ist. Sollte eine Beamtin oder ein Beamter in einer Stufe verbleiben, weil die Leistungseinschätzung den Stufenaufstieg versagt, dann gilt § 27 Abs. 5 BBesG. Der weitere Aufstieg erfolgt nach Abs. 6, wenn wieder anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden. Erst dann läuft die Erfahrungszeit weiter. Um diesen Zeitraum übersichtlich zu halten, soll mindestens alle 12 Monate eine neue Leistungseinschätzung dieser Beamtinnen und Beamten erstellt werden. Der Zeitraum kann auch deutlich verkürzt werden.